lung, Verweisung). Mit der Anklage bestimmt der Staatsanwalt den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens (§ 187 Abs. 1). Das Gericht kann nur über die als Straftaten angeklagten Handlungen im Strafverfahren entscheiden (vgl. 8.2.1., 8.3.1.). Dagegen ist das Gericht an rechtliche Ausführungen des Staatsanwalts nicht gebunden. Es hat sich aber mit diesen auseinanderzusetzen (vgl. 8.3.4.).

Mit der Einreichung der Anklageschrift. des Antrags auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder auf Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls wird die Sache bei Gericht anhängig (§ 187). Die Leitungsverantwortung für die Durchführung des Verfahrens ist damit vom Staatsanwalt auf das Gericht übergegangen. Das Gesetz gibt dem Staatsanwalt das Recht, die bei Gericht eingereichte Anklage zurückzunehmen, solange das Gericht noch keine Entscheidung im Eröffnungsverfahren getroffen hat. Darüber hinaus hat der Generalstaatsanwalt das Recht, in jeder Lage des Verfahrens die Anklage zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2). Diese Regelung erweitert das Recht des Staatsanwalts, darüber zu entscheiden, ob gegen einen Bürger ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird, festigt seine Verantwortung und hilft, unbegründete gerichtliche Verfahren zu vermeiden.

Hat der Staatsanwalt Anklage erhoben, kann nur das Gericht über die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens oder die Einstellung entscheiden. Das Gericht kann aber andererseits eine Anklage nicht erzwingen. Ob Anklage erhoben wird oder nicht, hat allein der Staatsanwalt auf der Grundlage des geltenden Rechts zu entscheiden. Jedes Organ der Strafrechtspflege hat seine Entscheidungen eigenverantwortlich zu finden.

Die Aufgaben des Staatsanwalts im gerichtlichen Verfahren entsprechen seiner generellen Verantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger. Der Staatsanwalt darf nicht einseitig als ein Funktionär gesehen werden, dessen Ziel allein die Verurteilung eines Angeklagten ist. Seine Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren dient der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit der Garantie der Rechte

auch des Angeklagten. Erweist sich im gerichtlichen Verfahren, daß der Angeklagte nicht schuldig oder aus anderen Gründen eine Verurteilung ausgeschlossen ist, hat der Staatsanwalt einen Freispruch bzw. eine Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Es ist auch seine Aufgabe, nicht aur die negativen Seiten im Verhalten des Angeklagten, sondern auch seine positiven Züge hervorzuheben, also ein objektives Bild des Verhaltens des Angeklagten zu geben.

Dem Staatsanwalt stehen umfassende Rechtsmittelrechte sowie das Recht zur Mitwirkung an allen gerichtlichen Rechtsmittelverfahren zu. Er hat insbesondere folgende Rechtsmittelrechte:

- Die Beschwerde gemäß §§ 305 ff. als Rechtsmittel gegen alle vom Gericht in erster Instanz erlassenen Beschlüsse, soweit die Beschwerde nicht gesetzlich für unzulässig erklärt wird,
- der Protest gemäß § 287 als Rechtsmittel gegen Urteile der Kreisgerichte und Militärgerichte sowie gegen erstinstanzliche Urteile der Bezirksgerichte und Militärobergerichte.

Außerdem stehen dem Staatsanwalt eine Reihe von Rechtsbehelfen zu, z. B.:

- das Einspruchsrecht gemäß § 276 gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte in Strafsachen,
- das Recht, die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens zu beantragen (§§ 328 ff.) sowie
- das Recht des gesetzlich dazu befugten Staatsanwalts, die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zu beantragen (§§ 311 ff. StPO, § 11 MGO).

Alle diese Rechte stehen im Einklang mit den Festlegungen in den §§ 20 und 22 StAG. Der Staatsanwalt hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend seiner Verantwortung für die gerechte und einheitliche Anwendung der Gesetze zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten, Angeklagten oder eines anderen Betroffenen (z. B. eines zu Unrecht vom Gericht mit einer Ordnungsstrafe belegten Zeugen) Rechtsmittel einzulegen (§ 13 Abs. 3). Diese Befugnis des Staatsanwalts ist seine gesetzliche Pflicht (§ 20 Abs. 2 StAG). Deshalb erübrigt sich z. B. ein Protest zugunsten des Angeklagten